
S 14 RJ 1383/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1383/99
Datum	08.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 593/00
Datum	10.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.08.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Beitragserstattung nach [Â§ 210 SGB VI](#) i.V.m. dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997.

Der am 1954 geborene KlÃ¤ger ist kroatischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz derzeit in Ungarn. Am 04.04.1999 beantragte er formlos und am 03.06.1999 mit Formblattantrag die Beitragserstattung seiner in Deutschland von November 1991 bis April 1997 gezahlten BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung mit der BegrÃ¼ndung, er habe sich seit 19.04.1997 in Ungarn niedergelassen.

Mit Bescheid vom 07.07.1999 lehnte die Beklagte die Erstattung der BeitrÃ¤ge ab mit der BegrÃ¼ndung, dass 66 Monate BeitrÃ¤ge wirksam zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden und der KlÃ¤ger aufgrund des deutsch-

kroatischen Abkommens über die soziale Sicherheit vom 24. November 1997 als kroatischer Staatsangehöriger sich auch bei Aufenthalt in einem Drittland in der Bundesrepublik Deutschland freiwillig versichern könne und deshalb eine Beitragserstattung nicht in Betracht komme.

Diesem Bescheid widersprach der Kläger mit Schreiben vom 12.07. 1999. Er trug vor, dass vor Verlassen der Bundesrepublik bei der Beklagten über die Möglichkeit der Beitragserstattung Erkundigungen eingezogen wurden. Ihm sei damals erklärt worden, dass eine Erstattung der geleisteten Beiträge möglich sei, nur eine Wartezeit von 24 Monaten eingelegt werden. Deshalb dürfe das neu formulierte deutsch-kroatische Abkommen nicht auf ihn angewandt werden, da es, als er vor zwei Jahren die Bundesrepublik verlassen habe, nicht bestanden habe. Er habe sich weder in Kroatien aufgehalten, noch habe Versicherungspflicht Existenzgründung verwendet werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück mit der Begründung des angefochtenen Bescheides.

Mit der Klage vom 03.12.1999 verfolgte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten die Beitragserstattung weiter. Er wiederholte die Begründung aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Beklagte wies darauf hin, dass sich das anzuwendende Recht nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bestimme. Unerheblich sei, dass der Kläger direkt von Deutschland nach Ungarn verzogen ist, eine Änderung der Entscheidung sei daher nicht veranlasst.

Der Kläger machte geltend, aufgrund der geringen Verdienste in Ungarn ebenso wie in Kroatien keine Beiträge bezahlen zu können. Deshalb könne sich die Beklagte nicht auf das Abkommen und die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung berufen.

Mit Urteil vom 08.08.2000 wies das Sozialgericht die Klage ab mit der Begründung, dass Beiträge nach [§ 210 SGB VI](#) erstattet werden, wenn die Versicherten nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht der freiwilligen Versicherung haben. Weiter sei erforderlich, dass beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und die Versicherungspflicht nicht erneut eingetreten sei. Da der Kläger zur freiwilligen Versicherung nach § 7 i.V.m. § 3 i.V.m. dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 berechtigt sei, könne eine Beitragserstattung nicht erfolgen, denn nach Ziffer 2 Buchstabe c des Schlussprotokolls zu diesem Abkommen bestehe für einen kroatischen Staatsangehörigen bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung, wenn zu dieser mindestens 60 Monate Beiträge entrichtet wurden. Dies sei beim Kläger der Fall. Entscheidend sei die Rechtslage bei Antragstellung und hier habe das deutsch-kroatische Abkommen bereits gegolten. Der Prozesskostenhilfeantrag wurde ebenfalls abgelehnt.

Das Urteil wurde am 19.09.2000 abgesandt. Mit Schriftsatz vom 20.10.2000, beim BayLSG eingegangen am 20.10.2000, legte der Kl  gerbevollm  chtigte gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut Berufung ein.

Die eingelegte Berufung wurde wie folgt begr  ndet: Der Kl  ger habe vor der Auswanderung beim zust  ndigen Rentenversicherungstr  ger telefonisch angefragt, ob ihm der Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmerbeitr  ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zustehe. Dabei sei ihm gesagt worden, dass ein solcher Anspruch bestehe, der Antrag allerdings erst nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Ausreisedatum gestellt werden k  nne. Entsprechende Telefonate wurden sowohl mit der Dienststelle der LVA Westfalen in M  nster als auch mit der LVA Niederbayern-Oberpfalz in Landshut gef  hrt. Die erteilten Ausk  nfte seien rechtsfehlerhaft, da der Kl  ger bereits vor seiner Ausreise einen entsprechenden Antrag bei der LVA h  tte stellen k  nnen und zwar zu einem Zeitpunkt, als das deutsch-kroatische Sozialversicherungsabkommen noch keine Geltung hatte. Da eine Fehlberatung vorliege, sei im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs der Anspruch des Kl  gers begr  ndet. Er m  sse so gestellt werden, als ob er zum damaligen Zeitpunkt die notwendigen Antr  ge gestellt h  tte.

Der Kl  ger beantragt sinngem   , das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.08.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die geleisteten Beitr  ge von November 1991 bis April 1997 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([      142](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG -) ist zul  ssig, erweist sich jedoch als unbegr  ndet.

Der Kl  ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung geleisteten Beitr  ge, weder nach [   210 SGB VI](#) noch aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Nach [   210 SGB VI](#) werden Beitr  ge auf Antrag erstattet: "1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, 2. Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit nicht erf  llt haben, 3. Witwern oder Waisen, wenn wegen nicht erf  llter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu."

Nach Absatz 2 werden Beitr  ge nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der

Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Die Verjährungsfrist des Â§ 45 des ersten Buches des SGB gilt nicht.

In Betracht kommt bei KlÃ¤ger lediglich die Bestimmung des Â§ 210 Abs.1 Ziffer 1, dabei ist allerdings festzustellen, dass der KlÃ¤ger nach [Â§ 7 SGB VI](#) in Verbindung mit dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 (BGBl.II 98 S.2032 ff) zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist. Nach [Â§ 7 Abs.1 SGB VI](#) kÃ¶nnen sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, fÃ¼r Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahrs an freiwillig versichern. Dies gilt auch fÃ¼r Deutsche, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Der KlÃ¤ger als kroatischer StaatsangehÃ¶riger ist nach Art.3 Ziffer 1 als StaatsangehÃ¶riger eines Vertragsstaates vom Abkommen erfasst und nach Art.4 Abs.1 des Abkommens stehen die vom persÃ¶nlichen Geltungsbereich unmittelbar oder mittelbar erfassten Personen (Art.3), die sich gewÃ¶hnlich im Hoheitsgebietes eines Vertragsstaates aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen StaatsangehÃ¶rigen gleich. Art.4 Absatz 2 bestimmt, Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates werden den StaatsangehÃ¶rigen des anderen Vertragsstaates, die sich auÃerhalb des Hoheitsgebietes des Vertragsstaates gewÃ¶hnlich aufhalten, unter den selben Voraussetzungen erbracht, wie den sich dort gewÃ¶hnlich aufhaltenden StaatsangehÃ¶rigen des ersten Vertragsstaates. Zu Art.4 des Abkommens erfolgten im Schlussprotokoll durch Ziffer 2 weitere Regelungen; dabei ist in Buchstabe c bestimmt: Kroatische StaatsangehÃ¶rige, die sich gewÃ¶hnlich auÃerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens 60 Monate BeitrÃ¤ge wirksam entrichtet haben, gÃ¼nstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberÃ¼hrt. Dies gilt auch fÃ¼r die in Art.3 Nr.1 Buchstabe b und c des Abkommens bezeichneten FlÃ¼chtlinge und Staatenlose, die sich gewÃ¶hnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten.

Kroatische StaatsangehÃ¶rige und die in Art.3 Nr.1 Buchstabe b bis c bezeichneten FlÃ¼chtlinge und Staatenlose, die sich gewÃ¶hnlich im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien aufhalten, kÃ¶nnen eine Erstattung der BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung deshalb nicht verlangen, weil sie zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind. Daraus folgt, wie die Beklagte und das Sozialgericht bereits zu Recht festgestellt haben, dass der KlÃ¤ger zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt ist und deshalb eine Beitragserstattung ausscheiden muss.

MaÃgeblich fÃ¼r die Rechtsanwendung ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Zeitpunkt, in dem der KlÃ¤ger alle Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt hat. Das heiÃt, auch bei einer Antragstellung bereits vor der Ausreise kÃ¶nnen nur die zum Zeitpunkt der ErfÃ¼llung aller Anspruchsvoraussetzungen geltenden Rechtsbestimmungen zur Anwendung kommen. Bei Ausreise war das deutsch-kroatische Abkommen zwar noch nicht in Kraft getreten; da aber fÃ¼r den Anspruch auf Beitragserstattung eine 24-monatige Wartefrist im Gesetz vorgesehen ist, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger die Anspruchsvoraussetzungen frÃ¼hestens im April 1999.

Da zu diesem Zeitpunkt das deutsch-kroatische Abkommen in Kraft getreten war, findet es auch Anwendung. Nicht zutreffend ist die Auffassung des Klāgerbevollmāchtigten, dass allein die Antragstellung bereits bei Ausreise eine Anwendung des deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommens verhindert hātte. Sowohl die Frage der Versicherungspflicht als auch die Frage der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in [Å§ 210 SGB VI](#) sind, zu dem Zeitpunkt zu prāfen, an dem die 24-monatige Wartezeit abgelaufen ist. Die Bestimmung des [Å§ 210 Abs.2 SGB VI](#) stellt eine Tatbestandsvoraussetzung dar und nicht nur eine Auszahlungshemmung, d.h. der Anspruch auf Auszahlung der Beitrāge entsteht erst, wenn die 24-monatige Wartefrist abgelaufen ist. Dabei ist es dann unerheblich, wann die Antragstellung erfolgte.

Aus diesem Grund ist auch fār einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kein Raum, denn zum Zeitpunkt der Anfrage des Klāgers war die Auskunft, dass eine Beitragserstattung nach Ablauf der 24-monatigen Wartezeit māglich ist, korrekt und zutreffend. Weder die Beklagte noch die LVA Mānster konnten dabei auf zukūnftige Entwicklungen hinweisen, da nicht bekannt war, wann das deutsch-kroatische Abkommen in Kraft treten und inwieweit es Regelungen treffen werde. Da es aber auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ankommt, hātte auch eine damalige Auskunft oder Antragstellung nichts an der heute geltenden Rechtslage geāndert; d.h. auch bei Antragstellung bereits vor Ausreise hātte der Klāger heute keinen Anspruch auf Beitragserstattung. Damit ist die Auskunft, die der Klāger vor Ausreise erhalten hat, weder zum damaligen Zeitpunkt fehlerhaft gewesen noch ursāchlich fār den 1999 nicht mehr bestehenden Anspruch auf Beitragserstattung. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ist somit ebenfalls nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Å§Å§ 183, 193 SGG](#).

Grānde, gemāÅ [Å§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verāndert am: 22.12.2024